

Allgemeine Einkaufsbedingungen der NetCologne Gesellschaft für Telekommunikation mbH

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend „AEB“ genannt) gelten für alle gewerblichen Geschäftsbeziehungen zwischen der NetCologne Gesellschaft für Telekommunikation mbH (nachfolgend „AG“ genannt) und dem Lieferanten von Waren und Leistungen (nachfolgend „AN“ genannt) für die Bestellung von Waren, Beauftragung von Leistungen und den Bezug durch den AG.
- 1.2 Mit Annahme und Ausführung einer Bestellung bzw. eines Auftrags erkennt der AN diese AEB in der im Zeitpunkt der Bestellung/des Auftrags jeweils gültigen Fassung an. Die AEB können auf der Internetseite des AG, www.netcologne.de, abgerufen werden.
- 1.3 Entgegenstehende und/oder abweichende AEB des AN werden nicht anerkannt und werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, der AG stimmt ihnen bei Vertragsschluss in Textform zu. In diesem Fall sowie bei gesonderter Vereinbarung besonderer Bedingungen für bestimmte Bestellungen/Aufträge gelten diese AEB des AG nachrangig und ergänzend. Diese AEB gelten auch dann, wenn der Vertrag vom AN in Kenntnis entgegenstehender oder von den AEB abweichenden Bedingungen des AN vorbehaltlos ausgeführt wird. Die Entgegennahme einer Lieferung oder Abnahme einer Leistung des AN durch den AG bedeutet keine Zustimmung zu allgemeinen Bedingungen des AN. Auch ein Schweigen auf eine Auftragsbestätigung des AN mit widersprechenden Erklärungen des AN stellt keine entsprechende Zustimmung dar.
- 1.4 Die AEB gelten für alle künftigen Geschäfte und Verträge mit dem AN, auch wenn der AG den AN zukünftig nicht mehr ausdrücklich darauf hinweist.
- 1.5 Jegliche, den Vertrag betreffende Korrespondenz ist mit dem AG unter Angabe der Bestell-, Lieferantennummer sowie dem Bestelldatum zu führen.

2. Vertragsschluss

- 2.1 Der Vertragsschluss, Nachträge sowie alle Vereinbarungen, die zwischen dem AG und dem AN zwecks Ausführung des Vertrags getroffen werden, haben in Textform zu erfolgen.
- 2.2 Der AN hat ein Angebot fachlich zu prüfen und den AG auf Abweichungen von Anfrageunterlagen ausdrücklich hinzuweisen. Sofern das Angebot seitens des AG erfolgt, hält sich der AN an dieses Angebot 14 Kalendertage ab Angebotsdatum gebunden. Die Annahme der vom AG erteilten Bestellungen bzw. Beauftragungen durch den AN erfolgt innerhalb von 7 Kalendertagen in Textform.

3. Leistungsumfang

- 3.1 Der Leistungsumfang ergibt sich aus der jeweiligen Einzelbestellung/-beauftragung. Unterlagen, Berichte, Ideen, Entwürfe, Modelle, Muster und alle anderen bei der Leistungserbringung anfallenden Ergebnisse sind Teil der beauftragten Leistung.
- 3.2 Der AN erbringt seine Leistungen mit äußerster Sorgfalt unter Beachtung des neuesten Standes von Wissenschaft und Technik, der Sicherheitsvorschriften der Behörden und Fachverbände, sowie seiner eigenen vorhandenen oder während der Auftragsarbeit erzielten Erkenntnisse und Erfahrungen. Er garantiert die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, der vereinbarten technischen Spezifikationen und sonstigen Vorgaben.
- 3.3 Teilleistungen sind, soweit nicht anders ausdrücklich vorher vereinbart, nicht gestattet. Der AG ist insofern zur Stornierung berechtigt.
- 3.4 Die Erbringung der bestellten Lieferungen und Leistungen durch Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung durch den AG in Textform.
- 3.5 Der AN wird Zeichnungen, Daten und sonstige Dokumentationsunterlagen in Übereinstimmung mit den Erfordernissen, Vorschriften und Richtlinien des AG erstellen. Der AN ist im Falle von Unklarheiten verpflichtet, vor Arbeitsbeginn alle notwendigen Informationen zu beschaffen. Bei der Dokumentation verwendete EDV-Systeme und Programme werden durch den AG festgelegt. Der AN ist verpflichtet, vor Beginn bzw. Ausführung der Auftragsleistung entsprechende Informationen einzuholen.
- 3.6 Auf Anforderung des AG wird der AN Angaben über die Zusammensetzung des Liefergegenstandes machen, soweit dies für die Erfüllung behördlicher Auflagen im In- und Ausland erforderlich ist.

4. Liefer-/Leistungsänderungen

- 4.1 Der AG ist im Rahmen der Zumutbarkeit berechtigt, Bestelländerungen hinsichtlich Konstruktion, Ausführung, Menge und Lieferzeit zu verlangen, solange der AN seine Verpflichtungen noch nicht voll erfüllt hat. Bei dieser Vertragsänderung sind die Auswirkungen beiderseits, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine einvernehmlich zu regeln.
- 4.2 Der AN ist verpflichtet, Bedenken, die er gegen die vom AG gewünschte Art und Weise der Ausführung der Lieferung/Leistung hat, dem AG unverzüglich in Textform mitzuteilen und dem AG Änderungen vorzuschlagen, die er für erforderlich hält, um die vereinbarten Spezifikationen oder gesetzliche Anforderungen zu erfüllen. Etwas spätere mündliche Änderungen und Ergänzungen werden nur dann rechtswirksam, wenn sie in Textform bestätigt werden.

5. Erfüllungsort, Liefertermin und Leistungszeit, Lieferverzug, Vertragsstrafe

- 5.1 Der in der Bestellung angegebene Liefer-/Leistungszeitpunkt ist bindend. Als Liefertag gilt der Tag des Wareneingangs beim AG an dessen Geschäftssitz bzw. am zuvor vom AG angegebenen Leistungsort (Erfüllungsort). Erfolgt die Anlieferung vor dem vereinbarten Liefertermin, behält sich der AG vor, die Lieferung nicht anzunehmen und diese auf Kosten und Gefahr des AN zurückzusenden. Bei einem Werkvertrag ist die förmliche Abnahme erforderlich.
- 5.2 Der AN ist verpflichtet, den AG unverzüglich in Textform in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Liefer-/Leistungszeit nicht eingehalten werden kann. Andernfalls kann er sich auf solche Umstände später nicht mehr berufen. Diese Inkennzeichnung entbindet den AN nicht von seinen Liefer-/Leistungsverpflichtungen.
- 5.3 Im Fall des schuldhaften Liefer-/Leistungsverzugs durch den AN ist der AG berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % des Liefer-/Leistungswerts entsprechend der Schlussrechnung je angefangenen Kalendertag des Verzugs zu verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 10 % des Liefer-/Leistungswerts entsprechend der Schlussrechnung.
- 5.4 Die Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche bleibt vorbehalten. Die Annahme einer verspäteten Lieferung oder Abnahme einer Leistung beinhaltet keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.
- 5.5 Sofern der AG in Annahme- oder Schuldnerverzug gerät, beschränkt sich ein dem AN zustehender Schadensersatzanspruch auf 0,2 % des Liefer-/Leistungswerts pro vollendete Woche, maximal 10% des Liefer-/Leistungswerts, soweit der Verzug nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des AG beruht.

6. Ersatzteile

- 6.1 Der AN ist verpflichtet, Ersatzteile für den Zeitraum der gewöhnlichen technischen Nutzung, mindestens jedoch 10 Jahre nach der letzten Lieferung zu angemessenen Bedingungen bzw. zu den jeweils gültigen Ersatzteilpreisen anzubieten und zu liefern.

- 6.2 Beabsichtigt der AN nach Ablauf der in Ziffer 6.1 genannten Fristen die Lieferung der Ersatzteile oder während dieser Frist die Lieferung des Liefergegenstandes einzustellen, hat er den AG hiervon unverzüglich zu unterrichten und ihm Gelegenheit zu einer letzten Bestellung vor der Einstellung zu geben.

7. Gefährübergang

- 7.1 Der Versand bestellter Liefergegenstände erfolgt auf Gefahr des AN.
- 7.2 Der Gefährübergang erfolgt bei Annahme der Lieferung durch den AG an dessen Geschäftssitz (im Haus) bzw. an den vom AG zuvor festgelegten und dem AN mitgeteilten Ort, bzw. bei Leistungen mit der Abnahme.

8. Preise, Zahlungsbedingungen

- 8.1 Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise sind Festpreise. Im Preis enthalten sind insbesondere Kosten für Fracht „frei Haus“, Versicherung, Zölle, Verpackung und Materialprüfungsverfahren. Ansprüche aufgrund zusätzlicher Lieferungen und/oder Leistungen können nur nach vorheriger Vereinbarung und Beauftragung der zusätzlichen Lieferungen und/oder Leistungen zwischen den Vertragsparteien in Textform geltend gemacht werden. Ansonsten sind Nachforderungen über den Gesamtpreis hinaus ausgeschlossen. Vergütungen für Vorstellungen, Präsentationen, Verhandlungen und/oder für die Ausarbeitung von Angeboten und Projekten werden nicht geschuldet, sofern dies nicht zuvor in Textform vereinbart wurde.
- 8.2 Fällige Rechnungen können seitens des AG erst dann bearbeitet werden, wenn diese den gesetzlichen Anforderungen, insbesondere dem UStG entsprechen, und die in der Bestellung des AG ausgewiesene Bestellnummer sowie die mit der Bestellung vereinbarten Angaben und/oder Unterlagen enthalten. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der AN verantwortlich. Bei Fehlen der vorgenannten Angaben und/oder Unterlagen ist der AN nicht befugt, die gegenständliche Forderung gegenüber dem AG geltend zu machen.
- 8.3 Die Zahlung des Kaufpreises wird, sofern in Textform nichts anderes vereinbart ist, 30 Kalendertage nach Übergabe und Eigentumsverschaffung an der Warenlieferung, Erhalt einer prüffähigen Rechnung und Eingang aller vertraglich geforderten Unterlagen fällig. Die Zahlung erfolgt auf das Geschäftskonto des AN. Hierzu hat der AN eine entsprechende Bankverbindung anzugeben. Dies gilt auch für Änderungen der Bankverbindung. Bei vereinbarten Teilleistungen wird die Zahlung erst mit der letzten Lieferung/Leistung fällig. Dies gilt nicht bei Sukzessiv-Lieferverträgen oder in Fällen der Stornierung einer Teilleistung. Bei Rückgabe der Rechnung aus nicht vom AG zu vertretenden Gründen beginnen etwaige Zahlungsfristen nicht vor Eingang der vom AN berichtigten Rechnung beim AG. Zahlungen sowie Nutzung/Inbetriebnahme des AG bedeuten keine Anerkennung der Lieferungen und Leistungen als vertragsgemäß.
- 8.4 Soweit der AN Materialproben, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere vertraglich vereinbarte Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Vollständigkeit der Lieferung und Leistung auch den Zugang dieser Unterlagen beim AG voraus.

9. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte, Abtretbarkeit von Rechten und Pflichten

- 9.1 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem AG in gesetzlichem Umfang zu. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte des AN gelten nur, soweit diese unstreitig gestellt oder rechtskräftig festgestellt wurden. Der AG ist berechtigt, Rechnungsbeträge um den Wert zurückgegangener Ware sowie eventueller Aufwendungen und Schadensersatzansprüche zu reduzieren.
- 9.2 Die Abtretung von Rechten und Pflichten aus dem Vertrag an Dritte bedarf, soweit im Vertrag nichts anderes geregelt ist, der vorherigen Zustimmung der anderen Vertragspartei in Textform.
- 9.3 Verbundene Unternehmen im Sinne des § 15 AktG gelten nicht als Dritte im Sinne der Ziffer 9.2.
- 9.4 Die Verpfändung von Forderungen ist ausgeschlossen.

10. Gewährleistungsansprüche, Garantien

- 10.1 Gewährleistungsansprüche des AG bei Sach- und Rechtsmängeln gegenüber dem AN richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen gem. § 434 ff. BGB bzw. § 633 ff. BGB. Bei einem Kaufvertrag ist der AG berechtigt, Nacherfüllung zu verlangen, vom Vertrag zurückzutreten, den Kaufpreis zu reduzieren, Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen zu verlangen; bei einem Werkvertrag ist der AG berechtigt, Nacherfüllung zu verlangen, den Mangel selbst zu beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen, vom Vertrag zurückzutreten, die Vergütung zu reduzieren, Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen zu verlangen.
- 10.2 Der Gewährleistungszeitraum bei einem Kaufvertrag beträgt zwei Jahre ab Gefährübergang gem. § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB; bei einem Werkvertrag zwei Jahre, beginnend mit der Abnahme, gem. § 634 a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 BGB. Bei vorzeitiger Lieferung gilt der vereinbarte Liefertermin als Beginn der Gewährleistungszeit. Der Lauf der Gewährleistungsfrist wird für den Zeitraum gehemmt, der mit Absendung einer Mängelanzeige durch den AG beginnt und mit der Entgegennahme der mangelfreien Lieferung oder Leistung durch den AG endet. Für einen nachgebesserten oder ersatzweise gelieferten bzw. wiederholten Teil der Lieferung oder Leistung beginnt die vorstehend genannte Frist mit der Entgegennahme der mangelfreien Lieferung oder Leistung neu zu laufen.
- 10.3 Der AN tritt die ihm gegen seine Vorlieferanten zustehenden Gewährleistungsansprüche bereits hiermit an den AG ab. Der AG nimmt diese Abtretung an, behält sich jedoch das Recht vor, zu entscheiden, ob er den AN oder dessen Vorlieferanten in Anspruch nehmen wird.
- 10.4 Enthalten Bestellungen/Beauftragungen Norm- und/oder DIN-Vorschriften, gilt die neueste Version. Der AN sichert zu, ein Qualitätssicherungssystem anzuwenden, das die Anforderungen der neuesten Fassung der Normen DIN EN ISO 9001 und DIN EN ISO 9004 erfüllt.
- 10.5 Der AN garantiert, dass die Liefergegenstände und Lieferungen den geltenden gesetzlichen Vorschriften entsprechen, insbesondere die Vorgaben der jeweils gültigen Verpackungsverordnung, der RoHS-Richtlinie (Restriction of Hazardous Substances/Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten), des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG), der Batterieverordnung und der EU-Chemikalienverordnung REACH (Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals/Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien) eingehalten und umgesetzt werden.
- 10.6 Des Weiteren garantiert der AN, dass etwaig anfallende Urheberrechtsabgaben an die entsprechenden Wertungsgesellschaften abgeführt worden sind. Auf die enthaltenen Urheberrechtsabgaben ist in den Rechnungen des AN gemäß § 54 d UrhG hinzuweisen.
- 10.7 Der AN verpflichtet sich, den als Anlage beigefügten und auf der Internetseite des AG abrufbaren Code of Conduct für Lieferanten einzuhalten. Bei einem Verstoß ist der AG ohne Setzen einer Nachfrist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen oder vom Vertrag zurückzutreten. Der AG behält sich Schadensersatzansprüche vor.
- 10.8 Eine Untersuchungs- und Rügeobliegenheit für den AG gemäß § 377 Abs. 1 HGB wird ausgeschlossen.

11. Haftung, Freistellung, Schutzrechte

- 11.1 Der AN haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- 11.2 Für Schäden wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des AG, seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen sowie bei Schäden, die unter eine vom AG gewährte Garantie oder Zusicherung fallen, haftet der AG nach den gesetzlichen Vorschriften. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der AG nur auf Ersatz der vertragstypischen und vorhersehbaren Schäden, und nur, soweit eine Pflicht, deren ordnungsgemäße Erfüllung die Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die Vertragspartei vertrauen durfte (Kardinalpflicht), durch den AG, seinen gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verletzt worden ist. Im Übrigen ist die Haftung des AG, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
- 11.3 Soweit der AN für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, den AG von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache für den Produktschaden in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich liegt und er im Außenverhältnis selbst haftet. Die Freistellungspflicht bezieht sich auch auf alle Aufwendungen, die dem AG aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten, einschließlich der Kosten einer rechtsanwaltlichen Vertretung, notwendigerweise erwachsen. Der AN steht dafür ein, dass die Produkte frei von Schutzrechten, Urheberrechten und sonstigen Rechten Dritter sind, die die Nutzung durch den AG oder dessen Kunden einschränken könnten. Soweit der AG als Folge eines Produktschadens eine Produktrückrufaktion durchführt, werden die insoweit anfallenden Aufwendungen und Kosten dem AN in Rechnung gestellt.
- 11.4 Der AN garantiert, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung, keine Rechte Dritter verletzt werden. Sollte der AG von einem Dritten diesbezüglich in Anspruch genommen werden, ist der AN verpflichtet, den AG von sämtlichen hieraus resultierenden Ansprüchen auf erstes Anfordern unverzüglich freizustellen und diese abzuwehren.
- 11.5 Der AN stellt den AG und/oder dessen Abnehmer auch im Falle einer gerichtlichen oder außergerichtlichen Durchsetzung von Unterlassungs- und/oder Schadensersatzansprüchen Dritter von sämtlichen hieraus entstehenden Schäden, einschließlich Gerichtskosten und angemessenen Kosten einer Rechtsverteidigung, frei.
- 11.6 Im Falle der Geltendmachung von Ansprüchen wegen Verletzung von Schutz-, Urheber- und/oder sonstigen Rechten wird der AG den AN in Textform benachrichtigen. Im Falle einer gerichtlichen Geltendmachung vorgenannter Rechte, verpflichtet sich der AN, diesem Prozess spätestens 14 Kalendertage nach Benachrichtigung durch den AG auf dessen Seite beizutreten.
- 11.7 Gegen diese Risiken hat sich der AN in ausreichendem Umfang verkehrsüblich zu versichern.

12. Eigentum, Beistellung, Verarbeitung, Vermischung

- 12.1 Sofern der AG Stoffe und Gegenstände (nachfolgend „Gegenstände“ genannt) liefert und/oder beistellt, verbleiben diese im Eigentum des AG.
- 12.2 Eine Verarbeitung oder Umwidmung durch den AN werden für den AG vorgenommen. Werden die Gegenstände vom AG mit anderen, ihm nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, erwirbt der AG das Miteigentum an dem neuen Gegenstand im Verhältnis des Wertes seines Gegenstandes zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- 12.3 Wird der vom AG bereitgestellte Gegenstand mit anderen, ihm nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, erwirbt der AG das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsache zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des AN als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der AN dem AG anteilmäßig Eigentum überträgt.
- 12.4 Der AN verwahrt das Allein- oder Miteigentum für den AG unentgeltlich.

13. Rücktritt vom Vertrag, Kündigung bei Dauerschuldverhältnissen

- 13.1 Der AG ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, sofern der AN die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt, das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird. Ein Rücktrittsrecht für den AG besteht auch, wenn Einzelvollstreckungsmaßnahmen gegen den AN durchgeführt werden. Der AG kann ferner vom Vertrag zurücktreten, wenn der AN einem mit Vorbereitung, Abschluss oder Durchführung des Vertrags befassten Mitarbeiter oder Beauftragten des AG oder in dessen Interesse einem Dritten Vorteile gleich welcher Art in Aussicht stellt, verspricht, anbietet oder gewährt. Die gesetzlichen Rücktrittsregelungen bleiben im Übrigen unberührt.
- 13.2 Bei Dauerschuldverhältnissen kann jede Vertragspartei, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Jahresende schriftlich kündigen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund für eine außerordentliche fristlose Kündigung liegt insbesondere vor, wenn es einer Vertragspartei aufgrund schwerwiegender oder wiederholter Vertragsverstöße der anderen Vertragspartei nach erfolgter Abmahnung unzumutbar ist, am Vertrag festzuhalten, hinsichtlich der anderen Vertragspartei ein Insolvenzantrag gestellt und dieser nicht innerhalb von vier Wochen als unbegründet zurückgewiesen wird, oder über das Vermögen der anderen Vertragspartei ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wird.

14. Software

- 14.1 Die Lieferpflicht ist bei Softwareprodukten erst erfüllt, wenn dem AG die vollständige systemtechnische Dokumentation übergeben worden ist. Speziell für den AG erstellte Programme sind mit dem Quellformat zu liefern.
- 14.2 Der AN räumt dem AG das nicht exklusive, unbeschränkte und übertragbare Recht ein, die dem AG vom AN bereitgestellte Software zu nutzen, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart worden ist. Soweit die dem AG bereitgestellte Software im Auftrag des AG erstellt worden ist, räumt der AN dem AG das exklusive, unbeschränkte und übertragbare Recht ein, diese Software zu nutzen.
- 14.3 Der AN garantiert dem AG, sämtliche Rechte an der bereitgestellten Software zu besitzen, die für die Nutzung der Software in dem vertragsgegenständlichen Umfang erforderlich sind. Der AN wird den AG von allen Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern hin freistellen, die gegen den AG wegen der angelegten Verletzung von Urheberrechten oder sonstigen Rechten an der Software erhoben werden.

15. Geheimhaltung, Informationssicherheit, Datenschutz

- 15.1 Der AN ist zur Geheimhaltung aller vom AG erhaltenen Dokumente und Informationen verpflichtet. Dritten dürfen sie nur mit ausdrücklicher Zustimmung des AG in Textform offengelegt werden. Die Geheimhaltungspflicht erstreckt sich auch auf personenbezogene Daten. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung oder Scheitern des Vertrages weiter. Sie erlischt, wenn die in den überlassenen Dokumenten enthaltenen Informationen allgemein bekannt geworden sind.
- 15.2 Nicht zu den vertraulichen Informationen gemäß Ziffer 15.1 zählen insbesondere Informationen, die einer Vertragspartei bereits vor Aufnahme der Vertragsverhandlungen bekannt waren und sie dies nachweisen kann, sowie einer Vertragspartei nach Abschluss des Vertrages von einem oder mehreren Dritten rechtmäßig, ohne Verstoß gegen eine Geheimhaltungsverpflichtung, übermittelt worden sind und die betreffende Vertragspartei dies nachweisen kann.
- 15.3 Dritte, derer sich der AN zu Erfüllung der aus dem Vertrag resultierenden Verpflichtungen bedient, sind entsprechend zu verpflichten. Im Fall der Verletzung dieser Pflichten kann der AG die sofortige Herausgabe der Dokumente verlangen und Schadensersatz geltend machen.

- 15.4 Der Vertragsschluss ist vertraulich zu behandeln. In Werbematerialien des AN darf auf den Vertragsschluss mit dem AG erst nach dessen Zustimmung in Textform hingewiesen werden.
- 15.5 Im Falle einer tatsächlichen oder vermuteten Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten oder der IT-Sicherheit meldet der AN dem AG diese unverzüglich, in jedem Fall aber innerhalb von 48 Stunden, nachdem ihm die Verletzung bekannt wurde. Der AN stellt dem AG unverzüglich die Informationen zur Verfügung, die dieser zur Eindämmung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten oder der IT-Sicherheit sowie der Beseitigung der möglichen Folgen und Erfüllung gesetzlicher Meldepflichten benötigt. Der AN haftet gemäß den gesetzlichen Bestimmungen bei Verletzungen von gesetzlichen oder vertraglichen Pflichten zum Schutz personenbezogener Daten sowie zur Gewährleistung der IT-Sicherheit. Der AN haftet zudem für die Richtigkeit seiner Angaben im Fragebogen für Lieferanten des AG.

16. Unfallverhütung

Der AN hat sicherzustellen, dass alle Unfallverhütungsvorschriften eingehalten werden.

17. Höhere Gewalt

- 17.1 In Fällen höherer Gewalt sind die Vertragsparteien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von ihren jeweiligen Leistungspflichten befreit. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu übermitteln und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.
- 17.2 Der AG ist von der Verpflichtung zur Annahme der bestellten Lieferung ganz oder teilweise befreit und zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferung aufgrund der durch die höhere Gewalt eingetretenen Verzögerung für den AG un verwendbar geworden ist.
- 17.3 Als Fälle höherer Gewalt gelten insbesondere Unwetter, Krieg, Unruhen, Arbeitskämpfe, Unterbrechungen der Energieversorgung, behördliche Maßnahmen, Pandemien, Epidemien, Terror und ähnliche Umstände, die keiner der beiden Vertragsparteien zu vertreten hat.
- 17.4 Überschreiten sich daraus ergebende Verzögerungen den Zeitraum von 6 Wochen, sind beide Vertragsparteien berechtigt, hinsichtlich des betroffenen Leistungsumfangs vom Vertrag zurückzutreten bzw. den Vertrag zu kündigen.

18. Dokumente, Gegenstände

- 18.1 Der AN ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen die Bestellnummer des AG anzugeben, den Inhalt der Lieferung zu bezeichnen und die Art und Menge anzugeben. Bei einem Unterlassen des AN hat der AG für Verzögerungen in der Bearbeitung nicht einzustehen.
- 18.2 Unterlagen, Berichte, Ideen, Entwürfe, Modelle, Muster, (nachfolgend „Dokumente“ genannt), sowie Werkzeuge, Gegenstände u. a., die dem AN vom AG überlassen werden, bleiben im Eigentum des AG. Die Dokumente dürfen vom AN nur zur Erfüllung der Leistungsverpflichtung gegenüber dem AG verwendet werden; die überlassenen Gegenstände dürfen nur für die Herstellung der vom AG bestellten Liefergegenstände und Erbringung der Leistungen eingesetzt werden. Der AN verwahrt das Eigentum des AG unentgeltlich. Der AN hat diese ohne Aufforderung nach der Erfüllung seiner Leistung unverzüglich an den AG herauszugeben.
- 18.3 Dem AG steht das ausschließliche Urheberrecht an den dem AN überlassenen Dokumenten und Gegenständen zu. Für den Fall, dass der AN aufgrund der für den AG erfolgten Bearbeitung der ihm überlassenen Dokumente oder Gegenstände ein eigenes Urheberrecht erwirbt, räumt er dem AG bereits jetzt ein ausschließliches, zeitlich unbeschränktes und kostenloses Nutzungsrecht ein.
- 18.4 Liefert der AN dem AG Geräte, hat er diesen eine technische Beschreibung sowie eine Gebrauchsanleitung kostenlos beizufügen.

19. Mindestlohn

Der AG haftet nicht für Ansprüche gegen den AN und/oder seine Subunternehmer für die Zahlung des gesetzlichen Mindestlohnes an seine Arbeitnehmer. Der AN sichert dem AG zu, die Regelungen zum Mindestlohn in seinem Unternehmen strikt einzuhalten. Diese Zusicherung gibt der AN auch für seine Subunternehmen ab. Der AN räumt dem AG zur Absicherung der Mindestlohnregelung Einsichtnahme- und Kontrollrechte sowie das Zustimmungsrecht zur Beauftragung von Subunternehmen ein.

20. Verpackungsmaterial

Liefergegenstände sind so zu verpacken, dass Schäden bei Transport und Ladevorgängen vermieden werden. Verpackungsmaterialien sind nur in dem für die Erreichung des Zwecks erforderlichen Umfang zu verwenden. Die Rücknahmeverpflichtungen des AN, auch hinsichtlich der Transport- und Produktverpackung, richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Der AN versichert, dass sämtliche Verpackungen gesetzesgemäß bei einem entsprechenden Systemanbieter lizenziert und gemeldet sind und die Abgaben dafür vollständig und ordnungsgemäß gezahlt werden. Sollte der AN seiner Rücknahmeverpflichtung nicht nachkommen, ist der AG berechtigt, die Verpackungen auf Kosten des AN zu entsorgen.

21. Versicherung

- 21.1 Der AN hat sich gegen die Risiken eines Produktschadens in ausreichendem Umfang verkehrsüblich zu versichern. Er verpflichtet sich insbesondere, eine Produkthaftpflichtversicherung unter Einschluss einer Haftung für die angemessenen Kosten der Fehlerforschung durch den AN in angemessener Höhe abzuschließen und aufrechtzuerhalten. Der AG kann vom AN einen Nachweis über das Bestehen der Versicherung sowie die Höhe der Deckungssumme verlangen. Änderungen der vorgenannten Versicherung sind dem AG unverzüglich mitzuteilen.
- 21.2 Der AN hat die Lieferungen auf seine Kosten gegen Transportschäden, falscher Ver- oder Entladung sowie Diebstahl zu versichern.
- 21.3 Der AN versichert die im Eigentum des AG stehenden Gegenstände zum Neuwert gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden auf eigene Kosten, sofern der AG dem AN solche für die Leistungserbringung zur Verfügung stellt. Alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung tritt der AN an den AG ab. Der AG nimmt die Abtretung hiermit an.

22. Schlussbestimmungen

- 22.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts und Rechtsnormen, die auf eine andere Rechtsordnung verweisen, finden keine Anwendung.
- 22.2 Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform, ebenso die Aufhebung des Textformerfordernisses.
- 22.3 Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem zwischen den Vertragsparteien bestehenden Vertragsverhältnis ist Köln, sofern die Vertragspartei Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 22.4 Sollte eine Bestimmung dieser AEB unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist so umzudeuten, so zu ergänzen oder zu ersetzen, dass der hierbei beabsichtigte wirtschaftliche Zweck so weit wie möglich erreicht wird. Entsprechendes gilt, wenn bei der Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.